

HUNDESTEUERSATZUNG der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 13.03.2003 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation aufgenommen hat (Halterin / Halter). Als Halterin bzw. Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Halterin bzw. dem Halter haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48 €
 - b) für den zweiten Hund 72 €
 - c) für jeden weiteren Hund 96 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) für jeden gehaltenen Hund jährlich: 600 €.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
- c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, die Halterin/der Halter in den letzten

fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist und für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht für nach § 3 Abs. 2 zu versteuernden Hunde gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bei Anträgen, die nicht parallel zur Anmeldung erfolgen, vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt.
- (4) Hunde, die steuerfrei oder steuerermäßigt gehalten werden dürfen, gelten als Ersthunde.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug wird - auf Antrag - eine nachweislich bereits entrichtete Hundesteuer am bisherigen Wohnort bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder die Halterin / der Halter wegzieht.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist ein nach Abs. 2 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

Die Haltung, Abschaffung, Verendung oder Abgabe eines Hundes ist binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist ist ebenso der Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung mitzuteilen. Die Halterin / der Halter ist verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Nach der Anmeldung eines Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung zurückzugeben ist. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Twistringen, 13.03.2003

Karl Meyer
(Bürgermeister)

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Twistringen vom 13.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 2 wird der § 3 durch den § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) ersetzt.
2. Bei § 9 ist der Satz „Nach der Anmeldung eines Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung zurückzugeben ist. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen“, gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zu

Artikel 1 Ziffer 1 rückwirkend zum 01.07.2011,
Artikel 1 Ziffer 2 am Tage nach der Bekanntmachung

in Kraft.

Twistringen, den 02.07.2012

gez. Karl Meyer
Bürgermeister